OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500604/9/SE

Datum:
Linz, 12. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S. B., vertreten durch Dr. G. L., Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. Februar 2021, GZ: BHWL/920180006369/20, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlicher Verkündung am 10. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

1. die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. Februar 2021, GZ: BHWL/920180006369/20, verhängte Geldstrafe auf 800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 14 Stunden herabgesetzt werden sowie
2. die Wortfolge „zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 125/2020“ durch die Wortfolge „in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019“ ersetzt wird,

als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren verringert sich auf 80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Februar 2021, GZ: BHWL/920180006369/20, wurde über S. B. (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 56 Abs. 2 Z 2 iVm 6 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 1.050 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und zwei Stunden verhängt. Ferner wurden Verfahrenskosten in Höhe von 105 Euro vorgeschrieben.

Folgender Tatvorwurf liegt dem Straferkenntnis zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebung):

„1. Datum/Zeit: 27.02.2020
Ort: x, Grundstück Nr. x, KG x, im unmittelbaren Umfeld der Teichanlage

Sie haben zu verantworten, dass – wie anlässlich eines Ortsaugenscheines am 27.02.2020 durch einen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt wurde - auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, im unmittelbaren Umfeld der dort bestehenden Teichanlage eine anzeigepflichte zeltähnliche bauliche Anlage mit einem geschätzten Ausmaß von ca. 6 x 8 Meter und einer Firsthöhe von ca. 3 bis 4 Meter ohne naturschutzrechtliche Anzeige im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001 errichtet wurde. Bei dieser Anlage handelt es sich um ein begehbares überdachtes Bauwerk im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001.
Das Vorhaben befindet sich im Grünland außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, sowie außerhalb eines Gebietes, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist.
Dies, obwohl gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 - vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen sind.
[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die gegenständliche bauliche Anlage (in der Folge: Objekt) trotz Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ohne Kenntnisnahme der belangten Behörde vom Beschwerdeführer errichtet worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer

mündlichen Verhandlung, die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens sowie die Einvernahme des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er die Verwaltungsübertretung nicht begangen habe und überdies Verjährung eingetreten sei. Zudem sei aus dem Spruch nicht erkennbar, worin die vorgeworfene Verwaltungsübertretung bestehe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsverfahrensakt samt Aktenverzeichnis mit Schreiben vom 6. April 2021, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (in der Folge: ASV) mit der Erstellung eines Gutachtens zu konkret vorgegebenen Beweisthemen beizuziehen.

I.5. Der ASV für Natur- und Landschaftsschutz erstattete nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 9. August 2021 das Gutachten vom 13. August 2021, das den Parteien gemeinsam mit der Ladung für die für 10. September 2021 anberaumte mündliche Verhandlung zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt wurde, bis spätestens in der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung, in der die Beschwerdeverfahren LVwG-552053 und LVwG-500604 zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden und an der die belangte Behörde und der beigezogene ASV teilnahmen, durch. Der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung blieben trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die gegenständliche zeltähnliche bauliche Anlage (Objekt) befindet sich auf dem außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindlichen Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, das im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Grünland (Forstwirtschaft – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung) gewidmet ist.

Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan und es ist keine „Sternchensignatur“ vorhanden.

Der Beschwerdeführer ist Pächter dieses Grundstückes. Es steht fest, dass die Eigentümerin des Grundstückes dieses Objekt nicht errichtet hat.

Das Objekt hat ein Ausmaß von ca. 5 m x 8 m. Die Traufenhöhe beträgt ca. 2 m und die Firsthöhe ca. 3 m. Es ist an der Ostseite eine, auf einen Spitz zulaufende, „Erweiterung“ vorhanden.

Das Objekt steht zum Teil auf festem Waldboden und zum Teil auf einer Stahlkonstruktion, die über die Wasserfläche des Teichs ragt. Für die fachgerechte Ausführung sind daher jedenfalls bautechnische Kenntnisse erforderlich.

Auch für die Zeltkonstruktion selbst sind bautechnische Kenntnisse erforderlich, weil die tragende Konstruktion auf die zu erwartenden Belastungen (insbesondere Wind – und Schneelasten) zu bemessen und auch dahingehend auszuführen ist. Das Objekt ist überdeckt und allseits umschlossen.

Aufgrund der vorhandenen Höhe (zwischen ca. 2 und 3 m) kann es von Personen betreten werden.

„Bild 1“

Am 27. Februar 2020 wurde von der belangten Behörde das gegenständliche Objekt vorgefunden. Die Aufforderung zur Rechtfertigung erging an den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. April 2020.

II.3. Das eingeholte Gutachten vom 13. August 2021 ist schlüssig und nachvollziehbar. Auch wenn der ASV das Grundstück nicht betreten konnte, so war es ihm aufgrund der Lage des Objektes, nämlich sehr nahe am Zaun, möglich, die Ausmaße aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und auch der unmittelbaren Nähe zum Objekt abzuschätzen.

„Bild 2“

Dieses Gutachten wird daher dieser Entscheidung zu Grunde gelegt. Der Beschwerdeführer ist überdies nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl. Nr. 54/2019 lauten:

„§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 56
Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
[...]
2. anzeigepflichtige Vorhaben (§ 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat, wenn nicht Abs. 3 Z 2 oder 4 anzuwenden ist;

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

[...]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle das Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

[...]“

III.1.2. Oö. Bautechnikgesetzes – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 67/1994, idgF:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:

[...]

Z 5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

[...]

Z 12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;

[...]“

III.2. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 unterliegen u.a. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften der Anzeigepflicht.

Das gegenständliche Objekt steht zum Teil auf festem Waldboden und zum Teil auf einer Stahlkonstruktion, die über die Wasserfläche des Teichs ragt. Für die fachgerechte Ausführung sind daher jedenfalls bautechnische Kenntnisse erforderlich.

Auch für die Zeltkonstruktion selbst sind bautechnische Kenntnisse erforderlich, weil die tragende Konstruktion auf die zu erwartenden Belastungen (insbesondere Wind – und Schneelasten) zu bemessen und auch dahin gehend auszuführen ist.

Das Objekt ist überdeckt und allseits umschlossen. Aufgrund der vorhandenen Höhe (zwischen ca. 2 und 3 m) kann es von Personen betreten werden.

Das gegenständliche Objekt ist daher ein Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013.

III.3. Das vom Beschwerdeführer errichtete Objekt befindet sich auf dem außerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindlichen Grundstück Nr. x, KG x, Marktgemeinde x, das im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Grünland (Forstwirtschaft – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung) gewidmet ist. Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan und es ist keine „Sternchensignatur“ vorhanden.

Es besteht somit eine Anzeigepflicht nach § 6 Oö. NSchG 2001, welche aber für das Objekt nicht vorliegt.

Der Tatbestand der §§ 56 Abs. 2 Z 2 iVm 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass hinsichtlich Lage und Ausmaße des gegenständlichen Objektes keine Datums- und Zeitangaben sowie keine Angaben von Koordinaten vorliegen würden, so ist dem entgegen zu halten, dass dies nicht erforderlich ist. Der Spruch enthält eine detaillierte Beschreibung (zeltähnliche bauliche Anlage) mit den ungefähren Ausmaßen sowie die genaue Grundstücksangabe, weshalb dieser ausreichend konkretisiert ist. Es besteht keine Gefahr der Doppelbestrafung.

III.5. Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Dauerdelikt. Am 27. Februar 2020 wurde von der belangten Behörde das gegenständliche Objekt vorgefunden.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung erging an den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. April 2020. Die Verfolgungsverjährung von einem Jahr und die Strafbarkeitsverjährung von drei Jahren sind somit nicht eingetreten.

III.6. Die beantragte Einvernahme des Beschwerdeführers war nicht möglich, da er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt von der mündlichen Verhandlung fernblieb (ebenso wie sein Rechtsvertreter).

Der Beschwerdeführer hat daher den Tatbestand des § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 erfüllt. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor und ist ihm das Verhalten mangels vorliegender Schuldausschließungsgründe subjektiv vorwerfbar.

III.7. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe vor. Das Handeln des Beschwerdeführers war somit schuldhaft und rechtswidrig.

Bei dieser Sachlage ist dem Beschwerdeführer die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.8. Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes des verletzten Rechtsgutes, das Nichtvorliegen von Erschwerungs- und Milderungsgründen sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers erachtet das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 14 Stunden) als tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe verringert, war der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde, welcher gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Geldstrafe beträgt, entsprechend herabzusetzen. Nach § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG sind 20 % der verhängten Strafe als Kostenbeitrag vorzuschreiben, wenn das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt wird. Demgegenüber sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer dann nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht vollständig bestätigt wird, ist für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vom Beschwerdeführer kein Kostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer